

Satzung der Schwandoria Schwarz-Gelb

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Schwandoria Schwarz-Gelb. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage regionaler Traditionen und des karnevalistischen Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche der Region, Gestaltung der Karnevalssession und ständige Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung.
- (3) Ebenfalls wird der Satzungszweck durch Heimatpflege und Heimatkunde auf dem Gebiet der Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche verwirklicht.
- (4) Eine Jugendförderung in allgemeiner, sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weise ist ebenso hiermit verbunden. Der Verein wird auch besonders die Geselligkeit, Unterhaltung und Integration von alten und behinderten Menschen fördern.

§ 4 Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber die Mitglieder persönlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- (2) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann das Aufnahmegesuch ablehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter der unter 18-jährigen Mitglieder haben das Recht,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. alle Veranstaltungen (intern und extern) des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

(3) Alle volljährigen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, gilt dies für deren gesetzlichen Vertreter.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
2. die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Kostümteile, Ausrüstungsgegenstände, technischen Ausstattungen und Hilfsmittel pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Beschädigung oder Verlust ist unverzüglich beim Vorstand zu melden. Bei Verlust ist mit dem Vorstand die Ersatzbeschaffung abzustimmen. Deren Kosten sind durch das Mitglied zu tragen. Sofern es nicht anderes vereinbart ist, sind die Überlassungen dem Vorstand am Ende der Saison wieder zu übergeben,
3. jede vereinsrelevante Veränderung zur Person unverzüglich dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliedskartei mitzuteilen,
4. sich, soweit zumutbar, aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen zu beteiligen und Aufgaben und bestimmte Ämter eigenverantwortlich oder bei Zuweisung durch den Vorstand zu übernehmen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abwahl des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
9. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Erfolgt die Einberufung schriftlich, so gilt die Einladung als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post (E-Mail), soweit das Mitglied hiermit einverstanden ist und über eine entsprechende Empfangsmöglichkeit verfügt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung bekannt gemacht wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter, der in der Versammlung gewählt wird, festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(11) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die natürliche Personen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden (Präsident),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
3. dem Schatzmeister,
4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. bis zu fünf Beisitzern.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder jeweils zu zweit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des Schatzmeisters.

(8) Mit Zweidrittelmehrheit kann der Vorstand Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Durch die Beisitzer werden folgende Nebentätigkeiten besetzt:

1. Hofmarschall,
2. Gardeminister (1. Gardebetreuer),
3. Vertretung des Gardeministers (2. Gardebetreuer),
4. Veranstaltungsminister,
5. Vertretung des Veranstaltungsministers.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, auch digital, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung

1. der nach dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben des Vereins, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung,
2. der Verpflichtungen, die sich aus der angestrebten Mitgliedschaft im Landesverband Ostbayerischer Faschingsgesellschaften e. V. (LVO) im Bund Deutscher Karneval e. V. und eventuell zukünftiger Verbände ergeben.

(2) Dies geschieht stets unter Beachtung der Vorgaben der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dem mit der Beitrittserklärung zustimmen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Schwandorf e.V. und an das Schwandorfer Hilfswerk der Großen Kreisstadt Schwandorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten und Sprachregelung

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder in der Versammlung am 1. April 2023 beschlossen und durch die Versammlung am 25. Februar 2024 um § 11 Abs. 11 ergänzt.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Schwandorf, 25. Februar 2025